

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1728 - neu -

Spielbank SH GmbH • Postfach 46 47 • 24046 Kiel

An die Mitglieder des Finanzausschusses

Stellungnahme zum Änderungsgesetz des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 1:

§ 4 Absatz 1 Satz 2 Entwurfsfassung

„...Umsätze, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, angerechnet.“

Änderungsvorschlag für Satz 2 und Einfügung eines neuen Satz 3:

„...Umsätze, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind sowie Preisanpassungen infolge Umsatzsteueroption, angerechnet. Tronceinnahmen gelten nicht als durch den Spielbankbetrieb bedingt.“

Begründung:

Die im Gesetzesentwurf enthaltene Formulierung zur Anrechenbarkeit ertragsbelastender Effekte durch die neue Umsatzsteuerpflicht für eine Vollkompensation der zusätzlichen Steuerbelastung ist nicht umfassend genug. Die nach Änderung des § 4 Nr. 9 b UStG eingetretene Doppelbelastung der Spielbankunternehmen soll nach schriftlicher Zusage des Finanzstaatssekretärs Herrn Dr. Arne Wulf vom 24. Mai 2006 vollständig kompensiert werden.

Aufgrund der neuen Umsatzsteuerpflicht kommt es bei den SH-Spielbanken zu zusätzlichen Belastungen, die ihre Gesamtbelastung in einem nicht verkräftbaren Maß erhöht. In 2007 kommt es nur durch Umsatzsteueroptionen der Vermieter nach § 9 Abs. 1 UStG bei der Anmietung von Räumen für die Spielbankunternehmen zu Preissteigerungen in Höhe von knapp T€ 100. Bei regulärer Umsatzbesteuerung würden Preiserhöhungen infolge offen ausgewiesener Vorsteuern ergebnisneutral verlaufen, da die Umsatzsteuerlast entsprechend verringert würde. Bei der vorgesehenen Anrechnungsmethode führt die Verringerung der Umsatzsteuerzahllast infolge von Umsatzsteueroptionen jedoch zu einer Gewinnminderung in gleicher Höhe. Diese kann nicht gewollt sein, da es den schriftlichen Zusagen einer ergebnisneutralen Kompensationsregelung widerspricht.

Des Weiteren können unter Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, auch freiwillige Zuwendungen (Tronc=Trinkgelder) verstanden werden. Um spätere Auslegungskonflikte zu vermeiden, sollte dieser klarstellende Satz 3 aufgenommen werden. Hierzu hat auch das Land Brandenburg durch Erlaß im Oktober 2006 klar Stellung

Spielbank SH GmbH

Briefanschrift:
Postfach 46 47
24046 Kiel

Hausadresse:
Dänische Str. 3-5
24103 Kiel

Telefon:
(0431) 98155-0

Telefax:
(0431) 98155-20

e-mail:
info@spielbank-
sh.de

URL:
www.spielbank-
sh.de

Registergericht:
AG Kiel HRB 4371

UID-Nr.
DE812971534

Geschäftsführer:
Matthias Hein
Jürgen Kiehne

bezogen und geregelt, daß freiwillige Tronceanahmen nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind.

§ 4 Absatz 2 Satz 6 Entwurfsfassung

„Die Ermäßigung ... darf 10% der Bruttospielerträge nicht überschreiten.“

Änderungsvorschlag:

„(2)... Die Ermäßigung ... darf 20% der Bruttospielerträge nicht überschreiten. Sie kann als befristete Ermäßigung zugelassen werden.“

Begründung:

Mit dieser Absenkungsmöglichkeit ist beabsichtigt, Spielbanken mit ansonsten ungünstiger Kostenstruktur und erheblichen Standortnachteilen eine Existenzmöglichkeit zu schaffen und den Standort zu sichern.

Der Ermäßigungssatz von 10 % ist wirtschaftlich unzureichend, um das Casino Westerland mit dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitssystemen auszustatten und ein attraktives Spielangebot sowie ein zukunftsicherndes Spielumfeld gewährleisten zu können. Unter den zur Zeit bekannten Rahmenbedingungen würde die Westerländer Spielbankgesellschaft selbst bei einer 10%igen Absenkung zum Ende der Konzessionslaufzeit mit einem Verlust von knapp einer Million Euro abschließen. Für dringend erforderliche, bisher aufgeschobene Investitionen und einen maßgeblichen Abbau des Verlustvortrags während der Restkonzessionslaufzeit von derzeit mehr als 1,5 Mio €, ist eine Absenkung von 20 % erforderlich, wie sie in anderen Bundesländern an vergleichbaren Standorten seit Jahren üblich ist. Im Verordnungswege ist eine Anpassung (also auch Rücknahme) des Ermäßigungssatzes an die Ertragssituation der Spielbank ohnehin gegeben. Ohne höhere Absenkung wäre die Entwicklung der Gesellschaft weiterhin defizitär und die Aufgabe des Standorts vor Konzessionsende weiterhin nicht auszuschließen.

Artikel 2:

Artikel 2 Satz 2 Entwurfsfassung

„Artikel 1 Nr. 2 Buchst, a und Nr. 4 Buchst, b treten mit Wirkung vom 6. Mai 2006 in Kraft,...“

Änderungsvorschlag:

Artikel 1 Nr. 2 Buchst, a und Nr. 4 Buchst, b treten mit Wirkung vom 6. Mai 2006 in Kraft, mit Ausnahme der Regelungen des § 4 Absatz 2 Satz 5, die rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft treten.“

Begründung:

Artikel 2 des Entwurfs sieht das Inkrafttreten der allgemeinen Teile des Änderungsgesetzes erst nach dessen Verkündung vor. Die Spielbankgesellschaft kämpft seit 2003 um den Erhalt der defizitären Spielbank Westerland und wurde trotz wirtschaftlicher Erdrosselung durch verfassungsrechtlich bedenkliche Abgabenhöhe wiederholt auf eine anstehende Absenkung vertröstet. Als einem Anfang 2005 beantragten Stundungsgesuch nach über einem Jahr von der Finanzverwaltung nicht entsprochen wurde, war die Spielbankgesellschaft 2006 sogar gezwungen, Klage gegen den Ablehnungsbescheid vor dem Finanzgericht zu erheben, da in identisch gelagerten Fällen in anderen Bundesländern, bei nicht erwirtschaftbaren Abgabensätzen zunächst Teilbeträge gestundet und später die Abgabensätze auch gesetzlich gesenkt wurden. Eine weitere Aufschiebung der Abgabensenkung bis zur Veröffentlichung der Gesetzesänderung im Jahresverlauf 2007 wird der Zielsetzung des Änderungsgesetzes und der wirtschaftlichen Lage der Spielbank Westerland nicht gerecht. Daher sollte eine rückwirkende

Anwendung der Absenkungsmöglichkeit des § 4 Absatz 2 Satz 5 Entwurfsfassung
vorgesehen werden.

Hein - Spielbank SH GmbH - 1.2.2007